

BEBAUUNGSPLAN „Kissinger Feld I“

Gemeinde Steingaden

Landkreis Weilheim-Schongau

3. Änderung gemäß § 13 BauGB

Entwurf i.d.F. vom 11.05.2002
geändert: 04.07.2002
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

Satzung der Gemeinde Steingaden zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kissinger Feld I“

Aufgrund der §§ 9,10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Kissinger Feld I“

Der Bebauungsplan „Kissinger Feld I“ der Gemeinde Steingaden vom 06.07.1984 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 7 Satz 1 der Textfestsetzungen erhält folgende neue Fassung:

„Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen, Nebengebäude (Holz- und Gerätehütten) bis zu einer überbauten Fläche von 20 m² und einer Traufhöhe von max. 2,50 m sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“

2. In Ziffer 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wintergärten (max. eingeschossige Anbauten aus Holz- oder Metallkonstruktion) können von der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) auch außerhalb der Baugrenzen, bis zu einer maximalen Breite des Hauses und einer max. Traufhöhe von 2,80 m, zugelassen werden.“

Hinweis: Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Kissinger Feld I“ haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Bebauungsplan „Kissinger Feld I“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.06.1984, Nr. 610-S 40 Me/St genehmigt. Dieser Bebauungsplan wurde 06.07.1984 bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde bisher zweimal gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert.

Begründung:

Im Bebauungsplan „Kissinger Feld I“ sind die Baugrenzen relativ eng bemessen. Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1984 haben sich die Erfordernisse, die an eine Wohnbebauung gestellt werden, verändert. Die Entwicklung der Grundstückspreise und insbesondere auch der notwendige restriktive Umgang mit der Natur, erfordern in der heutigen Zeit mehr und mehr die Verdichtung bereits bebauter Gebiete.

Mit der Bebauungsplanänderung soll eine etwas variabelere Aufstellung von Nebengebäuden (Holz- und Gerätehütten) ermöglicht werden. Gleichzeitig soll besonders auch dem verstärkten Wunsch von Grundstückseigentümern nach Wintergartenanlagen Rechnung getragen werden.

Die Überbauung der Baugrenzen durch Nebengebäude und Wintergärten ist städtebaulich unproblematisch und berührt nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes „Kissinger Feld I“.

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB ist daher sachgerecht.

gefertigt: Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
Steingaden, den 11.05.2002
geändert: 04.07.2002
I.A.


Krönauer

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 14.05.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 24.05.2002 bis 24.06.2002 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange vom 15.05.2002 bis 17.06.2002 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 04.07.2002 (§ 10 BauGB)

Steingaden, den 04.07.2002



.....
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 05.07.2002 (§ 10 BauGB)
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 05.07.2002

Steingaden, den 05.07.2002



.....
1. Bürgermeister

